

Sie befinden sich hier: >[Rechtsquellen A-Z](#) >Datenbank: Der AO-Steuer-Berater

Übersicht: 1-1

Dokument 1 von 1

Der AO-Steuer-Berater

AO, Jahrgang 2001, Heft 05, Seite 154

Neues BMF-Schreiben zum Datenzugriff des Finanzamts

Wie sich Konfliktpotenzial vermeiden lässt

(von Dipl.-Finw. Holger Hütt[*])

Mit dem Steuersenkungsgesetz&kursiv; (StSenkG v. 23.10.2000, BGBl. I 2000, 1433) wurden erstmals Regelungen zum Datenzugriff im Rahmen von Außenprüfungen in die AO aufgenommen. Damit soll dem Umstand zunehmender papierloser Buchführungswerke Rechnung getragen und eine diesbezügliche Überprüfbarkeit durch die Finanzverwaltung sichergestellt werden (vgl. BT-Drucks. 14/2683, 129). Zu den entsprechenden Regelungen (vgl. § 146 Abs.5, § 147 Abs.2, 5, 6, § 200 Abs.1 AO) liegt - nach einem ersten Entwurf aus Oktober 2000 (vgl. hierzu AO-StB 2001, 3) - nunmehr die endgültige Fassung eines BMF-Schreibens vor (BMF v. 16.7.2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01). Dessen Inhalt soll nachfolgend für die Praxis kurz aufbereitet werden.

[Seite 155]

I. Datenzugriff nur im Rahmen einer Außenprüfung

§ 147 Abs.6 AO bestimmt, dass das Recht auf Datenzugriff der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zusteht. Ergänzend hierzu weist das BMF-Schreiben darauf hin, dass durch die Regelungen zum Datenzugriff der sachliche Umfang der Außenprüfung (vgl. § 194 AO) gleichwohl nicht erweitert, sondern wie bisher durch die Prüfungsanordnung (vgl. § 196 AO, § 5 BpO) bestimmt wird.

Beraterhinweis:

Achten Sie also stets darauf, dass sich der Datenzugriff in den durch die Prüfungsanordnung gezogenen Grenzen bewegt. Besonders Umsatzsteuersonderprüfer neigen häufig dazu, über das gesteckte Ziel hinaus zu schießen.

II. Umfang des Datenzugriffs

Nach § 147 Abs.6 AO erstreckt sich der Datenzugriff auf alle elektronischen Unterlagen, die nach § 147 Abs.1 AO (geordnet) aufzubewahren sind. Das BMF-Schreiben bezeichnet diese insgesamt als sog. "steuerlich relevante Daten".

Beraterhinweis:

Knackpunkt und Streitgegenstand dürfte damit in erster Linie die Frage der Qualifizierung sonstiger Unterlagen als solche, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (vgl. § 147 Abs.1 Nr.5 AO), sein. Was hierunter zu verstehen ist, kann aufgrund der naturgemäß unterschiedlichen Zielsetzung von Finanzbehörde und Steuerpflichtigen weit auseinander gehen. Viel Konfliktpotenzial vermeiden Sie aber durch

* klare Dateistrukturen und

* möglichst unzweideutige Dateinamen. Welcher Betriebsprüfer wird nicht misstrauisch bzw. hellhörig, wenn er Handels- oder Geschäftsbriefe versteckt in System-/Programmordnern wiederfindet oder Dateien mit der Bezeichnung luxemburg.doc, schwarz.xls oder schweiz.mdb aufspürt?

III. Ausübung des Datenzugriffs

1. Drei Handlungsalternativen

Nach § 146 Abs.6 AO stehen der Finanzbehörde bei der Ausübung des Datenzugriffs folgende drei Möglichkeiten zur Verfügung: Möglichkeiten des Datenzugriffs:

- * Unmittelbarer Zugriff durch selbständigen Nur-Lesezugriff,
- * Mittelbarer Zugriff über den Steuerpflichtigen,
- * Auswertung überlassener maschinell verwertbarer Datenträger.

Diesbezüglich ergänzt das BMF-Schreiben, dass die Entscheidung, von welcher Möglichkeit die Finanzbehörde dabei im einzelnen Gebrauch macht, hierbei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht; und falls erforderlich, sie auch mehrere Möglichkeiten in Anspruch nehmen kann.

Beraterhinweis:

Das pflichtgemäße Ermessen des Fiskus im Rahmen des Datenzugriffs wird anhand folgender Kriterien auszuüben sein: Checkliste:

Die Ermessensausübung beim Datenzugriff ist abhängig

- * von der Betriebsgröße,
- * vom Umfang der zu prüfenden Unterlagen und des Datenbestandes,
- * davon den Stpfl. oder dessen Berater am wenigsten zu beeinträchtigen.

Je größer also die vorgenannten "Kennzahlen" sind, desto eher wird es damit ermessensgerecht sein, wenn die Finanzbehörde mehrere oder alle Möglichkeiten des Datenzugriffs ausschöpft (so auch Burchert, INF 2001, 230 und 263). Lösgelöst davon ist jedoch zu erwarten und wohl auch ermessensgerecht, dass die Prüfer zunächst in jedem Fall zumindest prophylaktisch vom unmittelbaren Zugriff Gebrauch machen werden. Anders ist m.E. eine Entscheidung darüber, ob vom mittelbaren Zugriff oder der Datenträgerüberlassung Gebrauch gemacht werden soll - aufgrund der Eigenart dieser Zugriffe - nicht zu treffen.

2. Umfang und Mitwirkungspflichten

a) Unmittelbarer Zugriff

Der Nur-Lesezugriff umfasst nach dem BMF-Schreiben konkret das Lesen, Filtern und Sortieren der steuerlich relevanten Daten gegebenenfalls unter Nutzung der im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten. Dies jedoch jeweils stets nur mit Hilfe der vorhandenen Hard- und Software. Dabei muss der Nur-Lesezugriff so ausgestaltet sein, dass die Zugangsberechtigung dem Prüfer zwar den Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten erlaubt, eine Veränderung des Datenbestandes und des Datenverarbeitungssystems aber ausgeschlossen ist.

Der Schutz anderer elektronisch gespeicherter Daten als steuerlich relevanter (z.B.

personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis nach § 102 AO unterliegende), wird dabei dem Steuerpflichtigen auferlegt.

Beraterhinweis:

Erleichtern Sie sich im Hinblick auf zukünftige Außenprüfungen bereits jetzt zumindest durch eine klare Dateistruktur spätere Gedanken und Arbeit über Art und Umfang der erforderlichen Zugangsbeschränkung. Damit Sie später wissen, was geprüft wurde und Sie sich hierauf einstellen können, sollte sichergestellt sein, dass Ihr DV-System in der Lage ist, den unmittelbaren Zugriff des Prüfers im Einzelnen zu protokollieren.

b) Mittelbarer Zugriff

Der mittelbare Zugriff entspricht vom Umfang her dem des unmittelbaren, allerdings mit dem Unterschied, dass vorab vom Steuerpflichtigen verlangt wird, dass er anstelle der Finanzbehörde die Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder auswerten lässt, um sodann den Nur-Lesezugriff der Finanzbehörde zu ermöglichen. Nach dem BMF-Schreiben kann aber nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der jeweils im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden.

Beraterhinweis:

Was und wie ausgewertet werden soll, gibt der Prüfer vor; entwickeln Sie also keinen eigenen (blinden) Aktionismus, den Sie ggf. später teuer bezahlen müssen.

[Seite 156]

c) Datenträgerüberlassung

Hier gilt das zum mittelbaren Zugriff Gesagte mit der Maßgabe, dass insoweit "nur" abverlangt wird, dass der Finanzbehörde die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Auswertung überlassen werden. Hierbei bestimmt das BMF-Schreiben, dass der Finanzbehörde dabei auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen (z.B. über die Dateistruktur, die Datenfelder sowie interne und externe Verknüpfungen) in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen sind. Zudem wird festgelegt, dass der zur Auswertung überlassene Datenträger spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide an den Steuerpflichtigen zurückzugeben oder zu löschen ist.

Beraterhinweis:

Die Steuerpflichtigen sollten folgende Vorsichtmaßnahmen treffen:Checkliste

- * Fertigen Sie eigene Kopien der überlassenen Datenträger an.
- * Lassen Sie sich die Überlassung quittieren.
- * Bestehen Sie zudem grundsätzlich auf der Rückgabe der zur Auswertung überlassenen Datenträger mit der Versicherung, dass keine Daten überspielt oder zurückbehalten wurden.
- * Sollten die überlassenen Datenträger nicht zurückgegeben werden, so fordern Sie in jedem Fall ein detailliertes Lösungsprotokoll oder einen entsprechenden Lösungsvermerk.

IV. Erfasst werden auch am 1.1.2002 bereits abgelaufene Zeiträume

Nach Art. 97 § 19b EGAO ist der Datenzugriff erstmals bei Außenprüfungen möglich, die nach dem 31.12.2002 beginnen. Hiermit soll den betroffenen Stpfl. Gelegenheit gegeben werden, sich auf die veränderte Situation einzustellen (vgl. BT-Drucks. 14/3366, 126). Da das Zugriffsrecht damit faktisch auch am 1.1.2002 bereits abgelaufene (Prüfungs-)

Zeiträume erfasst, wird - unbeschadet der Verpflichtung zur Lesbarmachung (§ 147 Abs.2 Nr.2 AO, § 147 Abs.5 AO) - im Zuge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem BMF-Schreiben nicht verlangt, dass

* vor dem 1.1.2002 archivierte Daten wieder reaktiviert werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Steuerpflichtigen (z.B. durch fehlende Speicherkapazität, nochmalige Erfassung der Daten, Archivierung der Daten außerhalb des aktuellen Datenverarbeitungssystems oder Wechsels des Hard- oder Software-Systems) verbunden wäre;

* vor dem 1.1.2002 auf nicht maschinell auswertbaren Datenträgern archivierte Daten auf maschinell auswertbare Datenträger aufgezeichnet werden.

Beraterhinweis:

Archivieren Sie also noch rechtzeitig vor dem 1.1.2002. Dies zudem auch deswegen, weil für nach dem 31.12.2001 archivierten Daten hinzukommt, dass diese nach § 147 Abs.2 Nr.2 AO i.d.F. des StSenkG während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können müssen. Die Aufbewahrung ausgedruckter Daten ist damit zwar weiterhin zulässig, reicht künftig aber nicht mehr aus und schränkt damit die bisherige Wahlfreiheit bezüglich der Archivierungsmedien ein (vgl. hierzu auch Burchert, INF 2001, 230 und 263).

[*] Der Autor ist bei einem Prüfungsamt in Nordrhein-Westfalen tätig.

Datenbank AOSTB

Dokumentnummer: OS010502

[RTF Download](#)

Übersicht: **1-1**

[Nach oben ▲](#)

[Erweiterte Suche ►►](#)
[Dokument drucken ►►](#)
[Hilfe ►►](#)